

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17

www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

Information für Segelflieger und Segelflugvereine

Vor einiger Zeit wurden an die Behörde verschiedene Bedenken herangetragen, wonach nach dem Auslaufen der § 74 ZLPV Packberechtigung für Segelflieger, die nicht in den neuen EASA-Schein übertragen werden kann, eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der für das Packen von Rettungsfallschirmen erforderlichen Befähigung entstehen könnte.

Die EASA hat in diesem Zusammenhang eindeutig klargestellt, dass für das Packen von Rettungsfallschirmen keine besondere EASA-Berechtigung erforderlich ist, sondern nur die Bestimmungen im jeweiligen Handbuch des Herstellers gelten. Wenn nun in verschiedenen Rettungsfallschirmhandbüchern der Hinweis aufscheint, dass das Packen nur durch eine „befugte“ Person geschehen darf, kann diese „Befugnis“ nach Ansicht des ÖAeC als Zivilluftfahrtbehörde auf verschiedene Weise erlangt bzw. nachgewiesen werden. Die Österreichische Packberechtigung ist auf alle Fälle eine solche Befugnis. Auch Rigger-Lizenzen, die es in vielen Staaten gibt, stellen zweifellos eine solche Befugnis dar. Eine Möglichkeit, die Befugnis für das Packen einer bestimmten Type von Rettungsfallschirmen nachzuweisen, ist auch die Absolvierung eines Kurses beim Schirmhersteller, wie ihn verschiedene Hersteller selbst anbieten.

Als Hilfestellung für diejenigen Segelflieger, die über eine aufrechte Packberechtigung verfügen und bei der Konvertierung ihres Segelfliegerscheins in eine EASA-Lizenz weiterhin einen Nachweis ihrer Befähigung zum Packen bestimmter Rettungsfallschirmtypen in Händen haben wollen, hat sich die Behörde entschlossen, ein Zertifikat laut Muster im Anhang auszustellen. Damit wird nach Ansicht der Behörde den Handbüchern jedenfalls entsprochen, in denen eine befugte (entitled) Person verlangt wird. Es bleibt selbstverständlich den einzelnen Berechtigten überlassen, ob sie ein solches Zertifikat ausgestellt erhalten wollen oder ob sie sich auf andere Weise in der Lage sehen, den Handbuchvorgaben zu entsprechen.

Der Antrag auf Ausstellung eines solchen Zertifikats, der ebenfalls als Muster im Anhang aufscheint, wird auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs unter Behörde/Download/Zivilluftfahrtpersonal Lizenzierung/Referat Segelflieger zum Download zur Verfügung gestellt.

Österreichischer Aero-Club, FAA
Wien am 13. März 2017

Dr. Reinhard Flatz